Tabelle
Baumbestand und Bewertung
Bäume, deren Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Lfd. Nr.	Baumgattung/-art	StU m	Krone ø m	Höhe m *	Bemerkungen	Zustandsstufe
1	Sorbus intermedia	1,25	8,0	8,0	einseitige Krone, steht nah am Gebäude	I-II
2	Sorbus intermedia	1,25	8,0	8,0	einseitige Krone	I-II
3	Betula pendula	0,62	6,0	10,0	einseitige Krone, trockene Äste	I-II
8	Tilia cordata	1,25	6,0	10,0	einseitige Krone	II
9	Tilia cordata	1,25	6,0	10,0	einseitige Krone	II
14	Acer platanoides	0,94	8,0	6-8		II-III
15	Acer platanoides	0,94	8,0	6-8		II-III
17	Betula pendula	1,25	8,0	10,0	trockene Äste	II-III
18	Betula pendula	0,94	8,0	10,0	einseitige Krone, trockene Äste	II-III
19	Betula pendula	0,94	8,0	10,0		II-III
20	Betula pendula	1,25	10,0	10,0		II-III
24	Betula pendula	0,94	6,0	8,0		II
25	Betula pendula	0,65	5,0	6,0		II-III
26	Betula pendula	0,94	6,0	6,0	Aufwuchs	II-III
28	Acer campestre	0,94	8,0	6,0	zweistämmig	II
29	Prunus spec.	0,94	8,0	6,0	zweistämmig	II
35	Acer pseudoplatanus	0,62	8,0	10,0	mehrstämmig	II
36	Betula pendula	0,94	6,0	8,0		II
37	Carpinus betulus	0,94	12,0	6,0		II
38	Acer pseudoplatanus	1,88	10,0	10,0	dreistämmig	II
39	Betula pendula	1,25	12,0	8-10		I
40	Acer pseudoplatanus	1,88	14,0	10-12		I
41	Betula pendula	1,88	12,0	10,0	einseitige Krone	II
42	Betula pendula	1,25	12,0	8-10	einseitige Krone	II-III
43	Fagus sylvatica	3,14	16,0	8,0	mehrstämmig, trockene Äste	I
44	Acer pseudoplatanus	1,25	10,0	8-10		II
45	Acer pseudoplatanus	1,25	8,0	8-10	einseitige Krone	II
46	Acer pseudoplatanus	1,57	8,0	8-10		II
49	Acer pseudoplatanus	1,57	8,0	8-10		II
50	Acer pseudoplatanus	1,57	10,0	8-10		II
51	Acer pseudoplatanus	1,57	12,0	8-10		II
52	Acer pseudoplatanus	1,57	10,0	6-8		II
55	Sorbus intermedia	1,25	7,0	6,0	einseitige Krone	II
61	Ailanthus altissima	0,94	6,0	6,0	einseitige Krone, lichte Krone	II-III
63	Acer pseudoplatanus	0,62	6,0	8,0		II
64	Fraxinus excelsior	0,94	8,0	8,0		II
65	Acer pseudoplatanus	0,94	8,0	6,0		II

*Die Höhe der Bäume ist geschätzt

Tabelle - Gehölzliste

Die Gehölzliste gibt Beispiele für zu verwendende Gehölze. Sie umfaßt standortgerechte Gehölze und versteht sich als exemplarischer Hinweis zur Pflanzenauswahl.

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus alba	Weißpappel

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Strauch- / Heckengehölze

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere

Schling- / Klettergehölze

Clematis vitalba	Clematis
Hedera helix	Efeu
Lonicera X henryi	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"	Wilder Wein

Goebenstraße
Ringstraße
Gemarkung Minden
Flur 8
L 764
431 Weg
Bleichstraße
Verkehrsfläche Bahnanlage
Mindener Kreisbahn
Parkplatz
Pavillon (Holz)
Brühlstraße
Goebenstraße
Wilhelmstraße
Marienstraße
An der Hochzeitstreppe
Bleichstraße
Flur 10
Flur 56
Kamik
WA II ø
0,3 0,45 0,6
WA ø
0,4 0,45 (1,2)
Höhe max. 13,5m

Änderungen:

Diese Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 15.12.1995 beschlossen worden.

Minden, den ...16.01.1996.....

Der Bürgermeister

(Fleissner)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß §86 Abs. 1 und 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorgarten
Als Vorgärten gelten die Flächen, die unter Pkt. 1 als Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen festgesetzt sind. Vorgarteneinfriedungen sind so zugestalten, daß sie die Einsicht des Straßenbildes nicht stören. Sie dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 1,0 m überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedung der Vorgärten sind zulässig. Bei lebenden Hecken darf die Höhe von 1,0 m überschritten werden, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorgartenflächen sind als zusammenhängende Grünfläche zu gestalten und mind. zu 50 % mit bodendeckender Bepflanzung mit Stauden und Einzelgehölzen wie z. B. Efeu, Gold- od. Taubnessel als Bodendecker (4-6 St/qm) anzusäen. In jedem Vorgarten ist ein des Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum einer standortgerechten, heimischen Art wie z.B. Vogelkirsche, Eberesche, Gemeiner Apfel od. Birne zu pflanzen und zu unterhalten.
Die Versiegelung der Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten sind mit Rasensteinen oder Fahrspuren in der Rasenfläche zu versehen.

Gestaltung von Carports in Vorgärten
Seitenwände und Seitenverkleidungen von Carports sind innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig.

Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen der Vorgartenfläche und den notwendigen Zufahrten sind die Rasenflächen als extensiv zu pflegende Wiesen mit standortgerechtem Saatgut anzulegen. Die Stellplätze und Wege sind, soweit von der Bebauung her möglich, so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens erhalten bleibt, beispielsweise als Schotterrasen oder Rasenpflasterfläche.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S.d. §13 BauO sind gemäß §86 Abs.1 BauO nur an der Stätte der Leistung oder den Außenseiten der Gebäude im Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften soll in der Regel bei bandartigen Anlagen über 2,0 m Länge eine Höhe von 0,5 m, bei Einzelschriften bis 2,5 m Länge eine Höhe von 0,3 m nicht überschreiten. Im Vorgartenbereich sind zur Hauptsache oder Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 qm ausnahmsweise zulässig.

Gestaltung der baul. Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauO NW

Materialien und Farbgestaltung
Als Bedachungsmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rotbraune Dachpfannen zu verwenden. Begrünte Dächer sind zulässig.
Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nachteilig gefärbte Materialien zu verwenden, heller Putz, roter bis brauner Verblendklinker - KS Stein, Holzfassaden oder Holzverkleidungen sind zulässig. Imitate jeglicher Art (z. B. Kunststoffklinker) dürfen keine Verwendung finden. Für Gebäudeteile und Nebenanlagen sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig (Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen, etc.).

Abweichungen gemäß § 73 BauO NW
Abweichungen von diesen Festsetzungen können gem. § 73 BauO NW unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTL. ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Wer Wölbungen von Boden- oder Mutterbodenabtragung sowie Abnutzungsmerkmale an Steinen, Knochen, Metall, Holz oder Skelettresten entdeckt, hat diese unverzüglich der Stadt Minden - Untere Denkmalbehörde - Tel. 0571/ 89-0367 oder 89-335 zu melden. Auf Verlangen ist die Entdeckung mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG).

- 41 / 1 — Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Verkehrsfläche Bahnanlage
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgesehene Stellplätze und Wege

Hinweis: Das Regenwasser ist soweit technisch möglich auf den Grundstücken zu versickern. Der Erl. des MURL vom 04.01.1988 - MBl. NW 1988 S. 164 - Anforderungen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren" ist zu beachten.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

St — Fläche für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten)
Zur Gestaltung der Vorgärten s.w.u.

Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze gemäß § 12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind in allgemeinen Wohngebieten (WA) zulässig, außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bzw. Vorgartenflächen (s.w.u.).
Auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bzw. Vorgartenflächen sind nur Stellplätze und/oder Carports einschließlich ihrer Zufahrt zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6,0 m beträgt und Carports in einem Abstand von mind. 1,50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Diese Regelung darf bei Ein- und Zweifamilienhäusern nur einmal in Anspruch genommen werden; Bei Mehrfamilienhäusern kann die Regelung alle 20 lfdm Vorgartenfläche neu in Anspruch genommen werden.
Ausnahmsweise sind Stellplätze in Tiefen von vorgeschossen zulässig. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben die Flächen dieser Stellplätze gemäß § 21a BauNVO unberücksichtigt.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen, sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

0,4 — Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 -3 BauNVO
0,45 — Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO
(1,2) — Geschoßflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
II — Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen werden gerechnet von der natürlichen Geländeoberkante.

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Zeichen

O — Offene Bauweise
Baugrenze
Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Wo keine Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt sind, gilt die Straßenbegrenzungslinie als Baugrenze.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Begrenzungslinie der Verkehrsfläche

4. Grünflächen, sonstige Flächen

Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15

Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Sträuchern, Heckengehölzen und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25. Die innerhalb der festgesetzten Flächen vorhandenen Sträucher und Heckengehölze sind zu erhalten. Die noch nicht bepflanzten Flächen sind mit Sträuchern und Heckengehölzen zu bepflanzen. Ebenso sind bei Abgang dieser Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei Anpflanzung von Sträuchern sollen vornehmlich einheimische Laubgehölzarten verwendet werden. Für den Verlust von freiwachsenden, einheimischen Heckengehölzen sind Anpflanzungen von Hecken mit einheimischen Gehölzen gemäß der Gehölzliste im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen. Pflanzqualifikation: Je qm Fläche zwei Stück Strauchgehölze, je Meter Hecke fünf Strauchgehölze, 2 mal verpflanzt, 60 - 150 cm Höhe.

Erhaltung von Bäumen
Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind zu erhalten (siehe Liste: Baumbestand und Bewertung). Bei Abgang der festgesetzten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzusehen. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Bei Anpflanzungen von Gehölzen sollen vornehmlich einheimische Laubgehölze und Laubbäume verwendet werden (siehe Gehölzliste). Für den Verlust von Großgehölzen ist je angefangenen Meter Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe, jeweils ein Laubbaum vornehmlich der Arten gemäß der Tabelle der Gehölzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzqualifikation: Hochstämme und Stammbüsche 4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumpfang 20 - 25 cm.

Anpflanzen von Bäumen
Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind anzupflanzen. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Bei Anpflanzungen von Gehölzen sollen vornehmlich einheimische Laubgehölze und Laubbäume verwendet werden (siehe Gehölzliste). Für den Verlust von Großgehölzen ist je angefangenen Meter Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe, jeweils ein Laubbaum vornehmlich der Arten gemäß der Tabelle der Gehölzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzqualifikation: Hochstämme und Stammbüsche 4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumpfang 20 - 25 cm.
Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz NW §§ 41 - 43 zu beachten.

5. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abstände, Breiten in ... m

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß §81 Abs. 1 und 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorgarten
Als Vorgärten gelten die Flächen, die unter Pkt. 1 als Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen festgesetzt sind. Vorgarteneinfriedungen sind so zugestalten, daß sie die Einsicht des Straßenbildes nicht stören. Sie dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 1,0 m überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedung der Vorgärten sind zulässig. Bei lebenden Hecken darf die Höhe von 1,0 m überschritten werden, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorgartenflächen sind als zusammenhängende Grünfläche zu gestalten und mind. zu 50 % mit bodendeckender Bepflanzung mit Stauden und Einzelgehölzen wie z. B. Efeu, Gold- od. Taubnessel als Bodendecker (4-6 St/qm) anzusäen. In jedem Vorgarten ist ein des Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum einer standortgerechten, heimischen Art wie z.B. Vogelkirsche, Eberesche, Gemeiner Apfel od. Birne zu pflanzen und zu unterhalten.
Die Versiegelung der Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten sind mit Rasensteinen oder Fahrspuren in der Rasenfläche zu versehen.

Gestaltung von Carports in Vorgärten
Seitenwände und Seitenverkleidungen von Carports sind innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig.

Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen der Vorgartenfläche und den notwendigen Zufahrten sind die Rasenflächen als extensiv zu pflegende Wiesen mit standortgerechtem Saatgut anzulegen. Die Stellplätze und Wege sind, soweit von der Bebauung her möglich, so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens erhalten bleibt, beispielsweise als Schotterrasen oder Rasenpflasterfläche.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S.d. §13 BauO sind gemäß §81 Abs.1 BauO nur an der Stätte der Leistung oder den Außenseiten der Gebäude im Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften soll in der Regel bei bandartigen Anlagen über 2,5 m Länge eine Höhe von 0,5 m, bei Einzelschriften bis 2,5 m Länge eine Höhe von 0,3 m nicht überschreiten. Im Vorgartenbereich sind zur Hauptsache oder Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 qm ausnahmsweise zulässig.

Gestaltung der baul. Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 BauO NW

Materialien und Farbgestaltung
Als Bedachungsmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rotbraune Dachpfannen zu verwenden. Begrünte Dächer sind zulässig.
Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nachteilig gefärbte Materialien zu verwenden, heller Putz, roter bis brauner Verblendklinker - KS Stein, Holzfassaden oder Holzverkleidungen sind zulässig. Imitate jeglicher Art (z. B. Klinker- oder Fachwerkimitate) dürfen keine Verwendung finden. Für Gebäudeteile und Nebenanlagen sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig (Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen, etc.).

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 68 BauO NW
Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gem. § 68 BauO NW unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTL. ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk und Einzelfunde, auch aus Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Tel. (0521/5250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

- 41 / 1 — Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Verkehrsfläche Bahnanlage
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgesehene Stellplätze und Wege

Hinweis: Das Regenwasser ist soweit technisch möglich auf den Grundstücken zu versickern. Der Erl. des MURL vom 04.01.1988 - MBl. NW 1988 S. 164 - Anforderungen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren" ist zu beachten.

Ausfertigung 4

Gemarkung Minden, Flur 8

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:: 3,73ha

Kartengrundlage: Vergrößerung der Katasterkarte (von 1:1000 auf 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.
Minden, den ...16.02.1995.....
Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand ...November 1994.....) übereinstimmt.
Der Gebäudebestand wurde ergänzt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gegenstandlich eindeutig.
Minden, den ...16.02.1995.....
Der Bürgermeister
(Krüger)
Städt. Vermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am ...16.12.1994..... die Aufstellung beschlossen und am ...10.12.1994..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Minden, den ...11.12.1995.....
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am ...19.12.1994..... durchgeführt worden.
Minden, den ...11.12.1995.....
Der Stadtdirektor
(Sieling)

Dieser Bebauungsplan hat vom Rat der Stadt Minden am ...23.08.1995..... als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am ...02.09.1995..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom ...11.09.1995..... bis ...13.10.1995..... öffentlich ausgelegen.
Minden, den ...11.12.1995.....
Der Stadtdirektor
(Sieling)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am ...15.12.1995..... als Satzung beschlossen worden.
Minden, den ...16.01.1996.....
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom ..... angezeigt worden.
Detmold, den .....
Aktenzeichen: .....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Dieser als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde gem. § 2 (6) des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch nicht der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.
Der Beschluß der Satzung sowie der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung am 16.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 16.07.1996 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Minden, den 24.8.1996
Der Stadtdirektor
(Sieling)

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Bebauungsplan mit Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ...15.12.1995..... übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.
Minden, den ...14.8.1996.....
Der Stadtdirektor
(Sieling)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung). Die Begründung ist beigefügt.

Maßstab 1: 500

STADT MINDEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 804

Brühlstraße